



# Pensions-Rechner

für:

**Herrn Max Pfiffig  
Musterweg 1  
12345 Musterstadt**

Die Auswertung  
wurde erstellt von:



Telefon:  
Telefax:  
E-Mail  
Internet:  
Datum: Montag, 12.Mai 2014

## Stammdaten

Familienstand	Verheiratet
Name	Herr Max Pfiffig
Geburtsdatum	01.06.1972 = 41J, 10M

## Pensions-Rechner für Beamte

Gewünschte Pensionierung mit Alter	65J, 0M in 06.2037
Bruttodienstbezüge heute (Ordnung / Gruppe / Stufe)	2.294,05 € (A 6 / Stufe 3)
Netto-Einkommen	2.118,69 €
Diensteintritt in das Beamtenverhältnis	01.05.2000 = 27J, 11M
Ausfallzeiten (Beurlaubung)	1J, 0M
berücksichtigte Dienstzeit	36J, 1M
Versorgungssatz zum Alter 65	64,72 %
geschätzte Teuerung bis Rentenbeginn	2,50 %
Letzte Stufe vor Pensionierung	3.120,73 € (A 9 / Stufe 6)
Angenommene Pensionserhöhung p. a.	1,50 %

**Pension (Ruhegehalt) brutto 3.504,03 €**

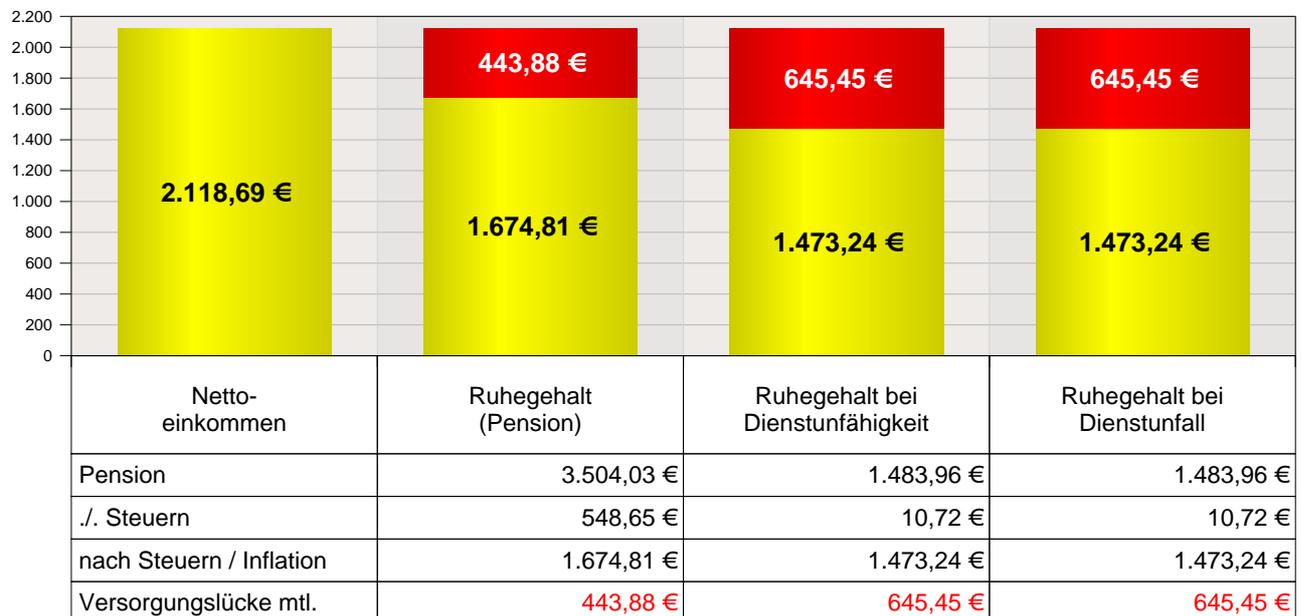
**Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit 1.483,96 €**

**Mindestversorgung nach §14 BeamtVG (65 % Besoldungsgruppe A4, Stufe 8**

**Ruhegehalt bei Dienstunfall 1.483,96 €**

Maßgeblich für die Berechnung des Ruhegehaltes (Pension) ist die anrechenbarere Dienstzeit. Diese ermittelt sich zu: 37J, 1M. Durch Ausfallzeiten bzw. Teilarbeitszeit verringert sich diese Zeit um 1 Jahr auf 36 Jahre, 1 Monate. Aus der Dienstzeit von 36J, 1M (36,08 Jahre) ergibt sich ein Versorgungssatz von 36,08 Jahre x 1,79375 % / Jahr = 64,72 %. Das Ruhegehalt ermittelt sich aus dem ruhegehaltfähigem Einkommen, dem Versorgungssatz und der angenommenen Steigerung zu: 3.120,73 € x 64,72 % x 1,73 = 3.504,03 €

## Dienstbezüge vs. Ruhegehalt



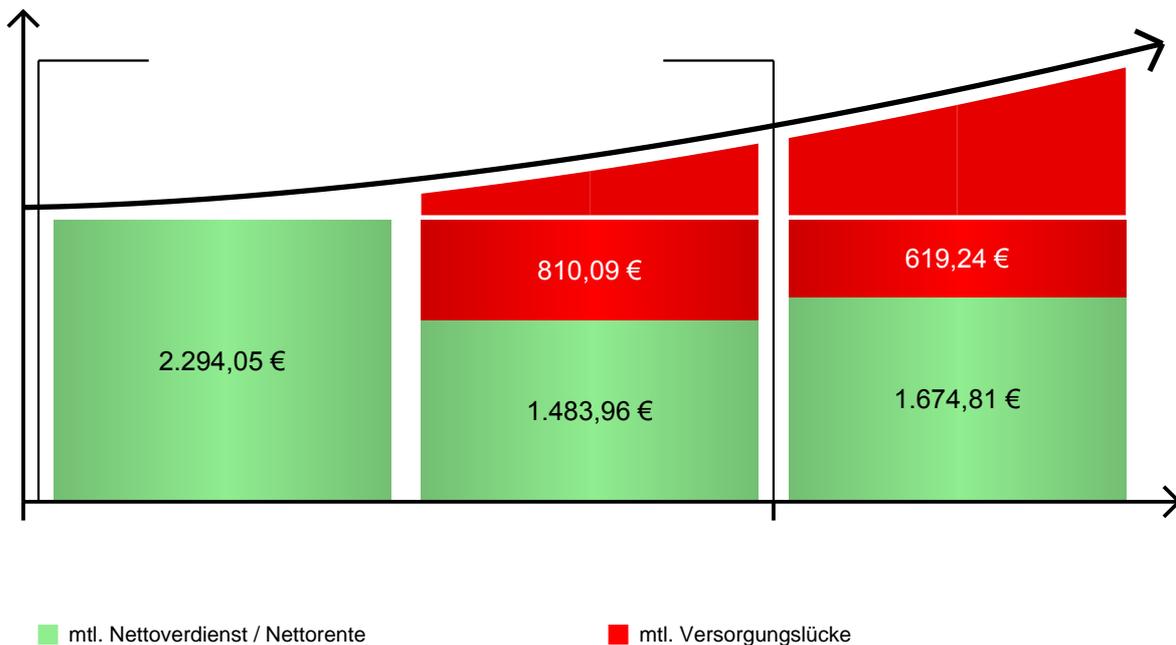
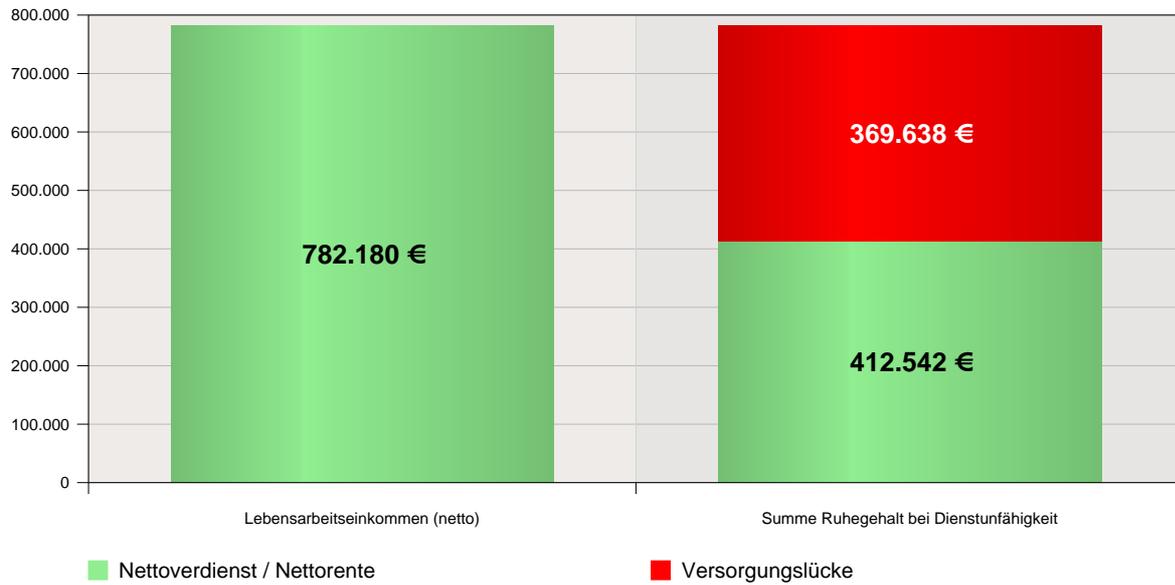
■ mtl. Pension / Gehalt

■ mtl. Versorgungslücke

## Lebensarbeitseinkommen

Gewünschte Pensionierung mit Alter, Monate	65J, 0M in 6.2037
Angenommene Gehaltssteigerung p. a.	2,00 %
Lebensarbeitseinkommen (Brutto)	812.148,04 €
Lebensarbeitseinkommen (Netto)	782.179,93 €
Summe der Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit	412.541,71 €

### Vergleich des Lebensarbeitseinkommen (Netto) mit der Summe Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit



## Wichtiger Hinweis

Die Berechnung des Ruhegehaltes (Pension) erfolgt auf Basis des Gesetzes über die Versorgung der Beamten in Bund und Ländern (BeamtVG). Bei der Berechnung wird vereinfacht vom Grundgehalt gemäß der Besoldungsordnung für Beamtinnen und Beamte des Bundes und zzgl. eventuell vorhandener Familienzuschüsse ausgegangen. Weitere Zulagen werden in dieser vereinfachten Darstellung nicht berücksichtigt.

Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht nur, wenn eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren geleistet wurde. Zur Bestimmung der Dienstzeit können Ausfallzeiten sowie Teilarbeitszeiten erfasst werden. Als Grundlage dient bei der Bestimmung der Teilzeit eine 38,5 Stundenwoche.

Die Regelaltersgrenze für Beamte wird sukzessiv auf 67 Jahre angehoben. Davon abweichend kann es in Abhängigkeit von Bundesland und Beruf Sonderregelungen geben. Aus diesem Grund wird in dieser vereinfachten Darstellung von einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren ausgegangen.

Je Dienstjahr werden 1,79375% (71,75% / 40 Jahre) gem. BeamtVG des ruhefähigen Gehalts dem Ruhegehalt angerechnet. Mindestens werden 35%, maximal 71,75% angerechnet. Je Monat vor dem Regelaltersrentenbeginn werden 0,3% von diesem Versorgungssatz abgezogen. Maximal können 10,8% (3 Jahre) abgezogen werden.

Als Mindestversorgung (Alimentationspflicht) sind 1.483,96 € festgelegt. Dieser Wert entspricht 65% der Besoldungsgruppe A4 der Stufe 8.

### Hinweis zur Berechnung des Ruhegehalts bei Dienstunfähigkeit

Bei der Ermittlung des Ruhegehalts bei Dienstunfähigkeit wird die ruhestandsfähige Dienstzeit aus zwei Bestandteilen berechnet. Zum einen aus der Dienstzeit bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit abzüglich eventueller Ausfall- und Teilarbeitszeiten. Zum anderen als Zurechnungszeit, der zu erwartenden Dienstzeit bis zum Alter 60 Jahre multipliziert mit dem Faktor 2/3.

In Abhängigkeit des Alters wird pro Jahr ein Faktor von 3,6% (bis maximal 10,8%) von dem ermittelten Versorgungssatz abgezogen.

Zukünftige Steigerungen in der Besoldungstabelle werden in dieser vereinfachten Darstellung nicht berücksichtigt.

### Hinweis zur Berechnung des Ruhegehalts bei Dienstunfall

Die Ermittlung des Ruhegehalts erfolgt genau wie der Ermittlung bei Dienstunfähigkeit. Die anrechnungsfähige Dienstzeit wird allerdings um den Faktor 20% bis maximal 71,75% erhöht. Es erfolgt keine Kürzung des Versorgungssatzes durch vorzeitigen Ruhestandsbeginn.